



GEMEINDE BITSCH

Brig-Glis, 12. November 2019

Projekt Nr. 15012.19.002

BITSCH – SIEDLUNGSGEBIET

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Bund	4
1.2	Kanton	4
1.3	Gemeinde	5
2	Räumlicher Kontext	6
2.1	Kantonaler Kontext	6
2.2	Regionaler Kontext	8
3	Portrait der Gemeinde Bitsch	9
3.1	Arealstatistik	9
3.2	Bevölkerungsentwicklung	9
3.3	Historische Entwicklung	10
4	Strategische Überlegungen	13
4.1	Teilgebiet «Oberried»	14
4.2	Teilgebiet «Wasen/Eiche»	14
4.3	Teilgebiet «Bitsch Dorf»	14
4.4	Teilgebiet «Bitsch Tal»	15
5	Bauzonendimensionierung	16
5.1	Grundsätze	16
5.2	Festlegung des Siedlungsgebietes	16
6	Vorgehen Siedlungsgebiet	19
6.1	Variante 1 – Festlegung durch Gemeinderat	19
6.2	Variante 2 – Verifikation durch Orts- und Raumplaner	19
6.3	Variante 3 – Erarbeitung durch interessierte Bürger	20
7	Festsetzung Siedlungsgebiet	21
7.1	Rückzonung	21
7.2	Etapplierung	22
7.3	Umzonung	23

7.4	Planungsmassnahme	23
8	Weiteres Vorgehen	24

1 Ausgangslage

1.1 Bund

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und der dazugehörigen Verordnung (RPV) gelten seit dem 1. Januar 2014 folgende Grundsätze:

- Das Baugebiet ist vom Nichtbaugebiet zu trennen
- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen lenken unter der Berücksichtigung der Wohnqualität
- Der Richtplan legt die Grösse und die Verteilung der Siedlungsfläche im Kanton fest (Art. 8a RPG)
- Die überdimensionierten Bauzonen sind zu reduzieren und die Bauzonenerweiterungen sind regional abzustimmen (Art. 15 RPG)
- Es ist ein erläuternder Bericht zur kommunalen Nutzungsplanung zu erstellen (Art. 47 RPV)

Mit dieser Gesetzesrevision wurden somit neue Bestimmungen betreffend dem Bereich «Siedlung» des kantonalen Richtplans (kRP) eingeführt. In Artikel 15 und 8a RPG werden die genauen Anforderungen an die Bauzonen und der Richtplaninhalt im Bereich «Siedlung» definiert.

1.2 Kanton

Der kRP muss festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, um dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre zu decken. Dabei sind der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der Stärkung der Siedlungserneuerung Rechnung zu tragen. Weiter soll der kRP eine Reduktion der überdimensionierten Bauzonen vorsehen. Ausserdem ist im kRP das Siedlungsgebiet festzulegen, welches die erwünschte räumliche Entwicklung widerspiegelt. Im September 2014 stellte die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) den Gemeinden eine erste Bauzonenstatistik zu, die basierend auf den im Besitz der kantonalen Dienststellen befindlichen Daten erstellt wurde. Auf Basis der Bevölkerungsentwicklungsdaten und der Referenzdichten (Anzahl m², die einem Einwohner oder einem Arbeitsplatz zugewiesen werden) der Bauzonen für die Wohnnutzung (d.h. Zentrums-, Wohn- und Mischzonen) hat der Kanton den Bauzonenbedarf jeder Gemeinde für die nächsten 15 Jahre ermittelt (2030). Nun liegt es an den Gemeinden, zusammen mit dem Kanton die Bauzonen für die Wohnnutzung, die diesem Bedarf entsprechen, zu lokalisieren und ihr zukünftiges Siedlungsgebiet festzulegen.

Zur Lenkung der räumlichen Entwicklung im Kanton, beschloss der Grosse Rat im September 2014 ein neues kantonales Raumentwicklungskonzept (kREK). Folgende vier Punkte sind dabei grundlegend:

1. Raumtypen: urbaner Raum, multifunktionale Rhone-Ebene, Talflanken und Seitentäler, alpiner Tourismusraum, Natur- und Landschaftsraum
2. Nutzen und Schätzen des Lebensraums und der natürlichen Ressourcen
3. Stärkung der Verbindung und Offenheit gegenüber Nachbarräumen
4. Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit

Das Walliser Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 dem kantonalen Raumplanungsgesetz zugestimmt. Das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG (kRPG) trat per 15. April 2019 in Kraft. Darin sind folgende Grundsätze verankert, welche die Gemeinden in ihren raumplanerischen Aufgaben fordert:

- Langfristige Raumentwicklung und Entwicklungsoptionen zu definieren (Art. 11 Abs. 5)
- Interkommunale Richtpläne bei Vorhaben mit überkommunaler Auswirkung zu erarbeiten
- Bauzonen zu dimensionieren (Siedlungsgebiet, Planungszone, zweite Erschliessungsetappe, Zone für touristische Aktivitäten)
- Bei erheblichen Vorteilen eine Mehrwertabgabe zu verlangen
- Eine aktive Bodenpolitik zu betreiben (Verfügbarkeit von Bauland, Siedlungsentwicklung nach innen, Landumlegungen)

Der neu überarbeitete kRP wurde Ende 2017 im Grossen Rat behandelt, erhielt die Genehmigung vom Bund mit einzelnen Auflagen und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Nach dem Inkrafttreten des kRPs haben die Gemeinden zwei Jahre Zeit, ihren Siedlungsperimeter festzulegen und allfällige Planungszone zu erlassen. Anschliessend muss innerhalb von fünf Jahren der kommunale Zonen-nutzungsplan (ZNP) dem neuen Gesetz angepasst werden. Zusammen mit den ZNP ist auch das Bau- und Zonenreglement (BZR) an die neuen kantonalen Gesetzes anzupassen.

1.3 Gemeinde

Die Gemeinde Bitsch hat ihren Zonennutzungsplan am 11. August 2010 homologieren lassen. Damit die kommunalen Planungsgrundlagen den übergeordneten Gesetzen angepasst werden, wird die Gemeinde Bitsch vom Raum- und Ortsplanungsbüro AGORA-plan GmbH unterstützt.

Der Gemeinderat hat sich entschieden, die Aufgaben zur Festlegung des Siedlungsperimeters sofort in Angriff zu nehmen und hat sich intensiv mit den raumwirksamen Entwicklungen auf dem Gemeindegebiet der nächsten Jahre auseinandergesetzt. Aufgrund von mehreren nachvollziehbaren Kriterien wurde die bestehende Bauzone analysiert und die räumliche Abgrenzung des Siedlungsgebietes von dreissig Jahren festgelegt. Diese Analyse erfolgte einerseits im Gemeinderat intern (Variante 1), durch das Raum- und Ortsplanungsbüro AGOAR-plan GmbH (Variante 2) und schliesslich noch mit freiwilligen Mitwirkenden, welche sich aus der Bevölkerung gemeldet haben (Variante 3). Die nun zur Vormeinung an die Dienststelle für Raumentwicklung eingereichte Version ist eine Mischform dieser drei erarbeiteten Varianten.

Bei gutem Verlauf der Arbeiten sollte Ende 2019 der von der DRE genehmigte Siedlungsperimeter vorliegen, welcher den Vorgaben des kRP entspricht, insbesondere des Koordinationsblattes C.1 «Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung».

Im Anschluss erfolgt die Revision der ZNP und dem dazugehörigen BZR, über welche die Urversammlung entscheiden wird.

2 Räumlicher Kontext

2.1 Kantonaler Kontext

Kantonales Raumentwicklungskonzept

Der Kanton Wallis hat für die Bewältigung der vielen Herausforderungen in der Raumplanung ein kantonales Raumentwicklungskonzept (kREK) erarbeitet. Das kREK gehört zum strategischen Teil der kantonalen Richtplanung. Es gibt einen Gesamtüberblick der gewünschten Raumentwicklung des Kantons und seiner verschiedenen Teilräume. Es bietet einen Orientierungsrahmen und eine Entscheidungshilfe für die raumwirksamen Tätigkeiten.

Um die räumliche Entwicklung des Kantons abzubilden, definiert das kREK fünf voneinander abhängige, komplementäre und zueinander solidarische Raumtypen, die das Kantonsgebiet strukturieren.



Abbildung 1: Auszug aus der Synthesekarte des kREK, November 2014, Dienststelle für Raumentwicklung

Die Gemeinde Bitsch wurde dem «**urbanen Raum**» zugeteilt.

Der urbane Raum mit seinen städtischen Zentren und den periurbanen Räumen ist der Motor der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons. In ihm konzentriert sich der Grossteil der Arbeitsplätze und der Bevölkerung.

Kantonaler Richtplan

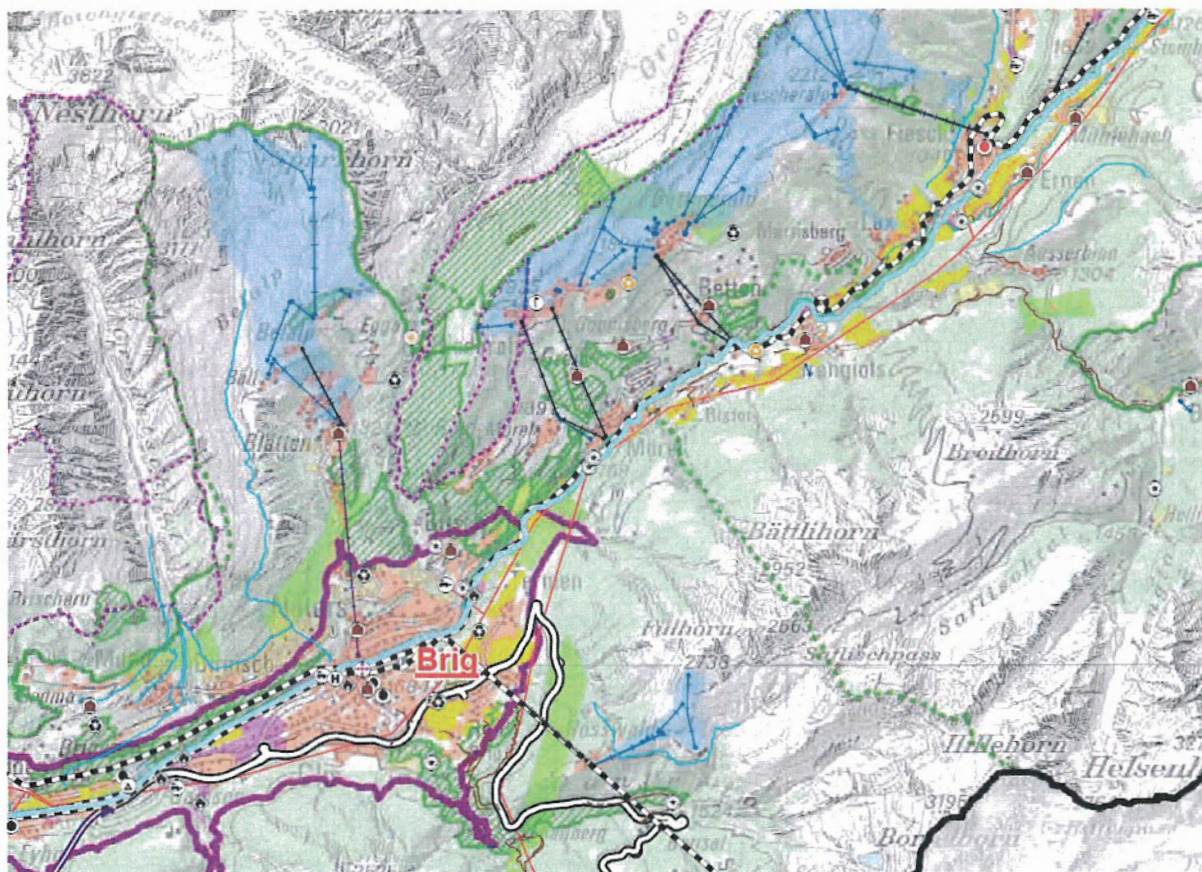


Abbildung 2: Auszug Richtplankarte, April 2016, Dienststelle für Raumentwicklung

Auf der Grundlage des kREK wurde der kantonale Richtplan erarbeitet, der operative Teil der kantonalen Richtplanung. Er besteht aus einer generellen Karte (Ausschnitt siehe Abb. 2) und den Koordinationsblätter. Der neue Richtplan wurde mit Auflagen vom Bundesrat genehmigt und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Die Koordinationsblätter sind nach folgenden Themen gegliedert:

- Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur
- Tourismus und Freizeit
- Siedlung
- Mobilität und Transportinfrastruktur
- Versorgung und andere Infrastruktur

Für den Bereich «Siedlung» sind folgende Grundsätze und Ziele festgelegt worden:

- Funktionsfähigkeit in den Dörfern erhalten
- Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken
- Hohe Wohn- und Siedlungsqualität fördern
- Hohe bauliche Dichte in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten
- Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren
- Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen

- Bevölkerung, Tiere, Infrastrukturen, Kulturgüter und Umwelt vor Naturgefahren oder technischen Gefahren schützen
- Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren
- Ganzheitliches Wassermanagement fördern

2.2 Regionaler Kontext

Agglomerationspolitik

Im Jahr 2001 schuf der Bundesrat mit dem Bericht «Agglomerationspolitik des Bundes» die Voraussetzung für eine aktive Agglomerationspolitik. Mit dieser werden verschiedene Strategien verfolgt. Einerseits sollen die Anliegen der Agglomeration in Sektoralpolitiken wie der Siedlungs-, Verkehrs- oder Sozialpolitik stärker berücksichtigt werden. Andererseits möchte der Bundesrat die vertikale Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ausbauen sowie horizontale Zusammenarbeit innerhalb der Agglomeration fördern. Im Standortwettbewerb können die Agglomerationen längerfristig bestehen, wenn sie ihre Interessen gemeinsam und koordiniert verfolgen.

Agglomerationsprogramme

Zentrales Ziel der Agglomerationspolitik ist die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr. Zu diesem Zweck (und um später weitere Koordinationsbereiche einzubeziehen) wurde das Instrument des Agglomerationsprogramms entwickelt. Es handelt sich dabei um ein Planungsinstrument, welches inhaltliche und zeitlich koordinierte Massnahmen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung enthält und infrastrukturelle sowie betriebliche Massnahmen der verschiedenen Verkehrsträger eines ganzen Agglomerationsraums umfasst. Mit der Erarbeitung dieses Programms bewerben sich die Trägerschaften (in der Regel Kantone, Städte und Agglomerationsgemeinden zusammen) um Bundesbeiträge für den Infrastrukturbau des Agglomerationsverkehrs. Die Bundesbeiträge sind vom Vorliegen eines vom Bund genehmigten Agglomerationsprogramms abhängig. Fokussierten sich die Agglomerationsprogramme der ersten Generation noch stark auf grosse Infrastrukturvorhaben, dürften bei den Folgeprogrammen Themen wie Landschaft und Umwelt oder Langsamverkehr stärker gewichtet werden. Die Inhalte der Agglomerationsprogramme werden in die regionalen und kantonalen Richtpläne überführt, um sie für die Behörden verbindlich zu machen.

Agglo Brig-Visp-Naters

2005 gründeten die Gemeinderäte von Brig, Visp und Naters die Agglomeration Brig-Visp-Naters. Der Perimeter der Agglomeration wurde später mit den Umlandgemeinden Baltschieder, Eggerberg, Bitsch, Lalden, Ried-Brig und Termen erweitert. Die Agglo hat 2007 am ersten und 2012 am zweiten Agglomerationsprogramm des Bundes mitgemacht. Zurzeit ist bereits die dritte Generation am Laufen.

Es konnten mehrere Projekte durch die finanzielle Unterstützung des Bundes umgesetzt werden.

Funktionaler Raum

Ein funktionaler Raum bezeichnet eine Raumeinheit, in der zwei oder mehrere Orte oder Regionen durch häufige soziale, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen verflochten sind. So können beispielsweise ein Standortentscheid in einer Gemeinde verkehrliche Auswirkungen auf eine andere Gemeinde oder gar auf einen anderen Kanton haben. Sollen solche raumplanerischen Fragestellungen wirksam angepackt werden, ist deshalb häufig eine gemeinsame Planung verschiedener Einheiten und Staatsebenen erforderlich. Nur so können unerwünschte Entwicklungen bei gebietsübergreifenden Planungen verhindert oder zumindest abgeschwächt werden. In der Schweiz entstanden in den letzten Jahren neue Werkzeuge für die Planung in gebietsübergreifenden, funktionalen Räumen.

3 Portrait der Gemeinde Bitsch

3.1 Arealstatistik

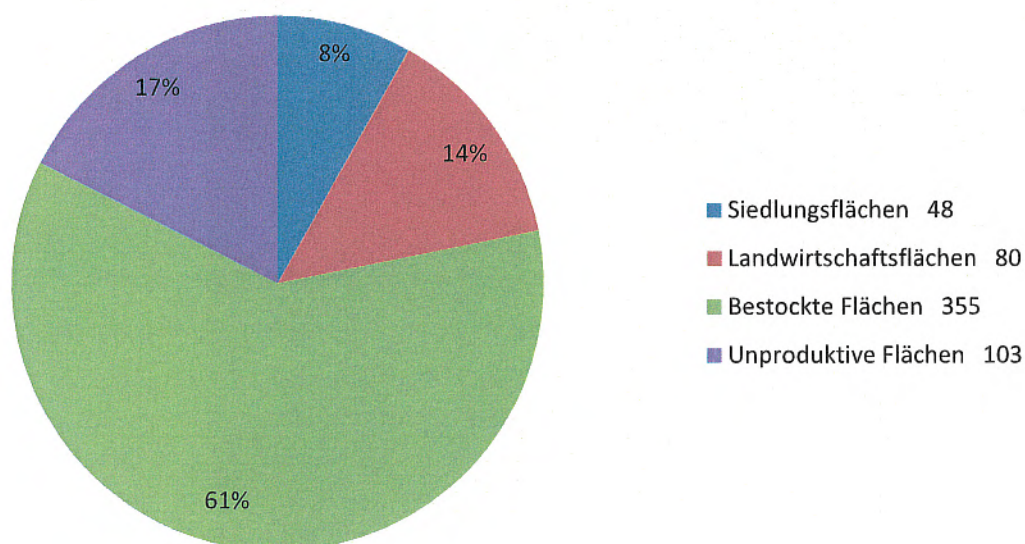


Abbildung 3 Arealstatistik der Gemeinde Bitsch; Quelle Bundesamt für Statistik

Die Kennzahlen des Bundesamtes für Statistik teilt das Gemeindegebiet in Siedlungsfläche 48 ha, Landwirtschaftsfläche 80 ha, bestockte Flächen 355 ha und unproduktive Fläche 103 ha ein. Die Siedlungsfläche beträgt somit 8 % der Gemeindefläche.

3.2 Bevölkerungsentwicklung

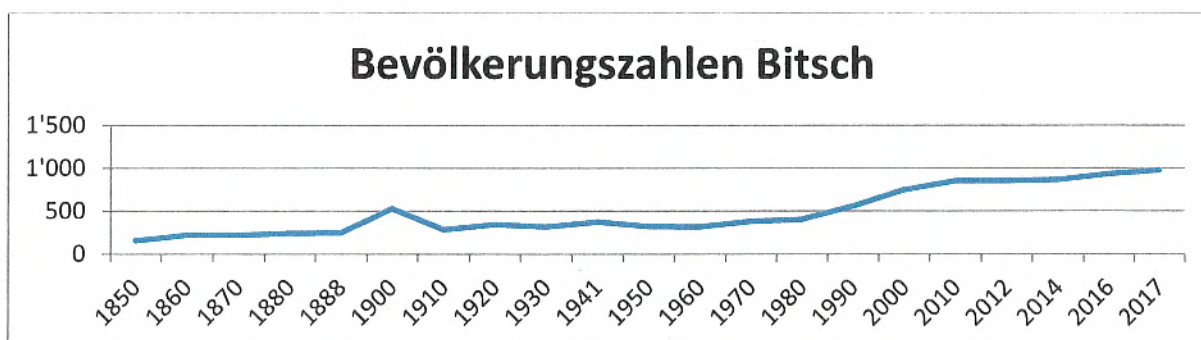


Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Bitsch, Quelle: Bundesamt für Statistik

Die Bevölkerung hat sich von 527 Einwohnern im Jahre 1900 auf 976 im Jahr 2017 entwickelt und ist in den letzten Jahren regelmässig gestiegen.

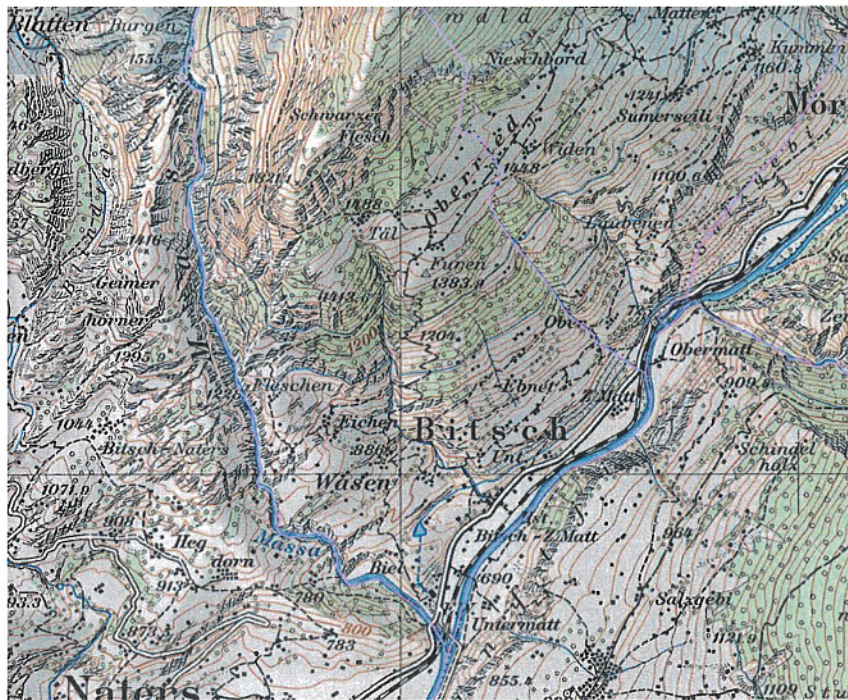


Abbildung 7 Karte 1950

Die Siedlungen sind leicht gewachsen. Insbesondere an der Kantonsstrasse. Zudem wurde die Erschliessung mit der Eisenbahn erstellt.

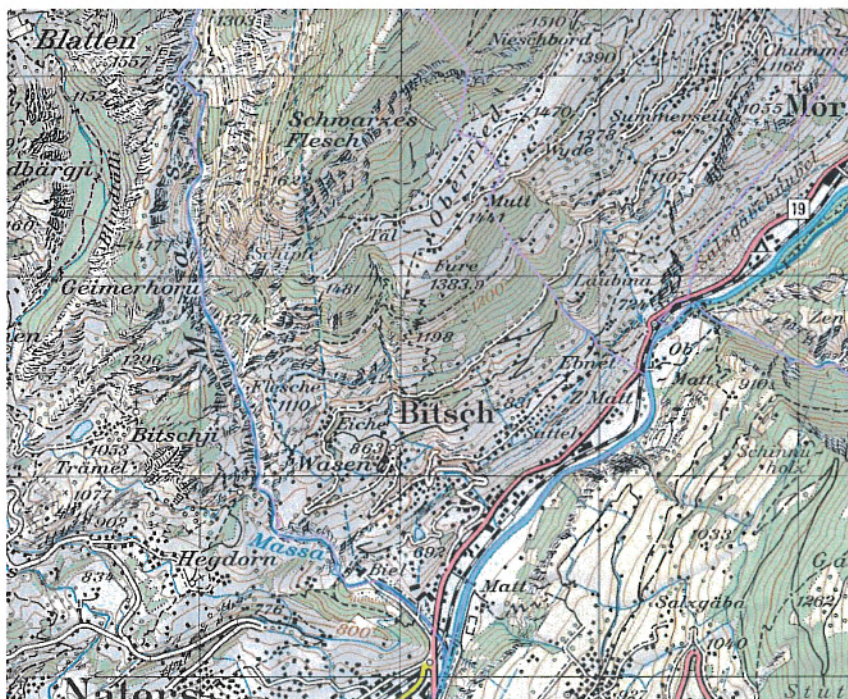


Abbildung 8 Karte 2000

Die Erschliessungsstrasse Richtung Ried-Mörel ist nun erkennbar. Die Siedlungen sind deutlich gewachsen, insbesondere an der Kantonsstrasse, aber auch im Bereich Ebneth und Wäsen.

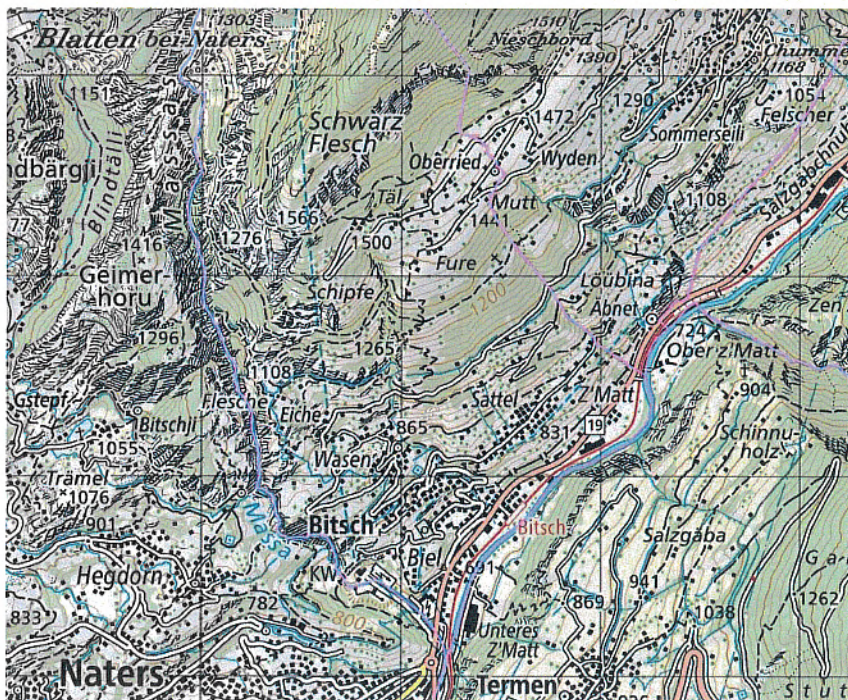


Abbildung 9 Karte 2016

4 Strategische Überlegungen

Der Gemeinderat von Bitsch hat sich folgende strategischen Überlegungen zur räumlichen Ausrichtung der Gemeinde gemacht. In der räumlichen Strategie der Gemeinde wird das Gemeindegebiet in die vier Teilgebiete «Oberried», «Wasen/Eiche», «Bitsch Dorf» und «Bitsch Tal» gegliedert und mit unterschiedlichen Entwicklungsabsichten charakterisiert.

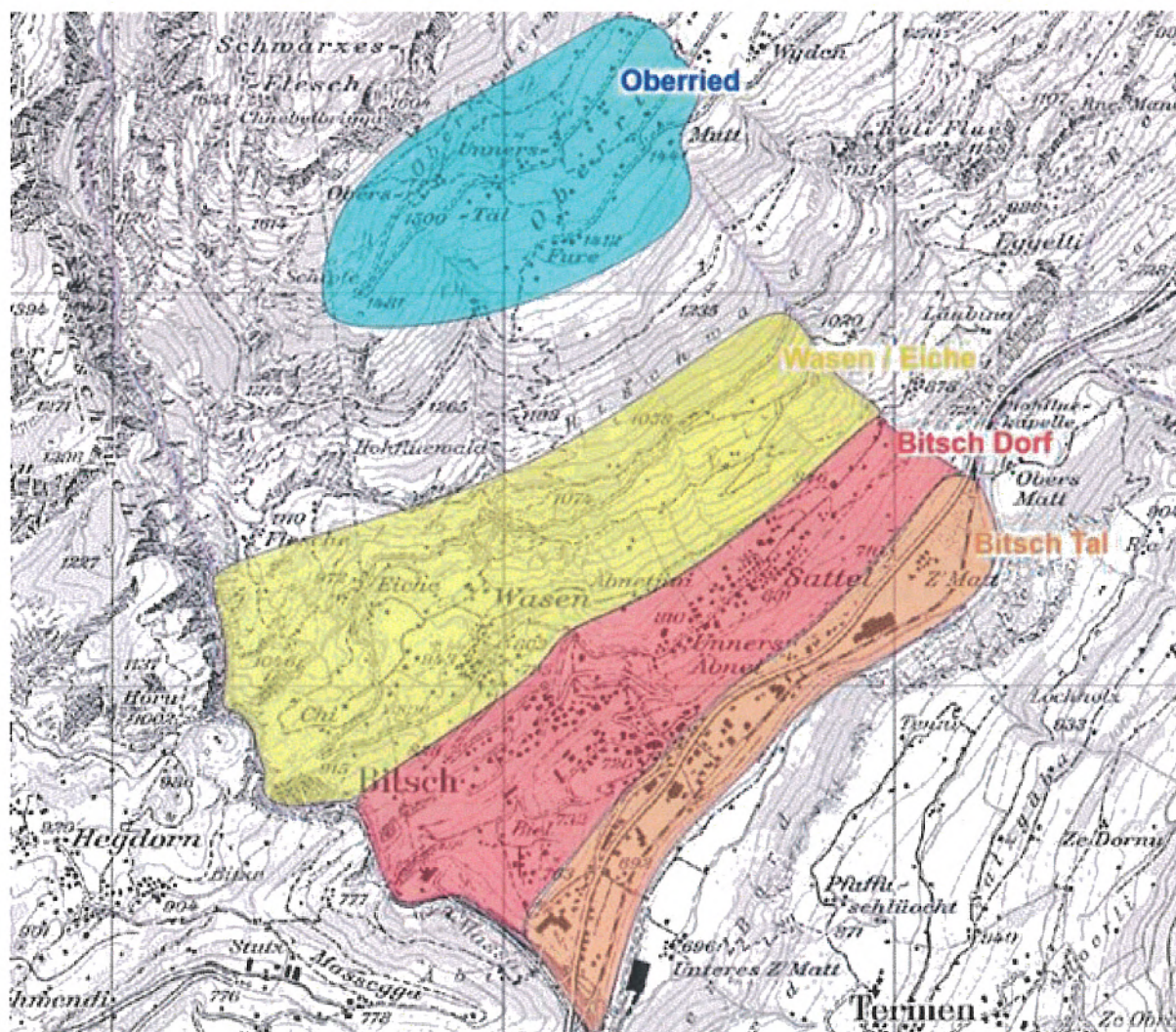


Abbildung 10 Aufteilung des Gemeindegebietes für vier unterschiedliche räumliche Entwicklungsabsichten

4.1 Teilgebiet «Oberried»

Die Ebene «Oberried» ist auf rund 1300 m.ü.M. und somit 600 Höhenmeter höher gelegen als «Bitsch Tal» (Zentrum). Die Distanz zum Zentrum beträgt rund acht Kilometer. «Oberried» mit den Flurgebieten *Obers Thäl*, *Unners Thäl*, *Obere Bodo*, *Mutt*, *Breite*, *Fure* und *Strichini/Fure* ist fast ausschliesslich eine Ferienregion. Bis auf drei Erstwohnungen hat es hier nur Zweitwohnungen, welche vor allem im Sommer bewohnt werden.

«Oberried» ist mit dem öffentlichen Verkehr nicht erschlossen. Die Dienstleistungen der Gemeinde in diesem Gebiet sind eingeschränkt und werden noch vermehrt eingeschränkt. In «Oberried» wurde für die Erschliessung eine Mehrwertabgabe von der Gemeinde einkassiert (ca. 1995).

In Zukunft soll der Bau von Erstwohnungen nicht mehr möglich sein. Der Bau von Zweitwohnungen soll eingeschränkt werden. Unbebautes Bauland, welches nicht erschlossen ist, in der zweiten Baureihe oder am Siedlungsrand liegt, soll in die Landwirtschaftszone rückgezont werden.

4.2 Teilgebiet «Wasen/Eiche»

Die Ebene «Wasen/Eiche» besteht neben dem alten Dorfteil *Wasen* aus den Gebieten mit den Flurnamen *Oberi Eiche*, *Undri Eiche*, *Bodu*, *Wang*, *Lengacher*, *Chaschteji* und *Fläcke*. Dieses Gebiet ist mehrheitlich nicht attraktiv und hat bis auf ein paar wenige Bauten im letzten Jahrzehnt keine Bautätigkeit erfahren. Die einzelnen Nachteile sind:

- Wasen – Alter Dorfteil, wenige, kleine Bauparzellen und schwer überbaubar
- Oberi und Uneri Eiche – keine Bautätigkeit
- Lengacher – Quartierplan mit rund 1'200 m², welcher nie umgesetzt wurde

Die Ebene «Wasen/Eiche» ist mit der Postautolinie Bitsch-Oberbitsch (15 Kurse pro Tag) mit der Umsteigestation Bitsch Bahnhof erschlossen. Es gibt mehrere private Erschliessungen (Strasse, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung). In dieser Ebene werden wenig öffentliche Parkplätze angeboten.

In Zukunft sollen alle nicht erschlossenen, unbebauten Bauzonen in «Wasen/Eiche» in die Landwirtschaftszone rückgezont werden. Die Investitionen der Gemeinde sollen sich im Rahmen halten.

4.3 Teilgebiet «Bitsch Dorf»

In der Schnittstelle zwischen der Talebene und der Hanglage befindet sich die Ebene «Bitsch Dorf», das zweite Zentrum der Gemeinde Bitsch mit dem Schulhaus, der Kindertagesstätte, der Kirche, der Turnhalle und dem Gemeindesaal. Eine weitere öffentliche Anlage ist der Sportplatz. Die anderen Gebiete in der «Bitsch Dorf» sind geprägt durch Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser. Die früheren Ferienhäuser (Chalet) der Ferienhausgebiete *Bitschschlüecht*, *Sunneggini*, *Baletscha*, *Sattel* und *Unners Äbnet* werden zunehmend durch Einheimische bewohnt (Erstwohnungen) und entsprechend umgebaut. Auf dieser Ebene hat die Gemeinde Bitsch zwei Quartierpläne (*Baletscha/Bitschschlüecht* und *Äbnet/Sattel*).

Die Ebene «Bitsch Dorf» ist mit der Postautolinie Bitsch-Oberbitsch (15 Kurse pro Tag) mit der Umsteigestation Bitsch Bahnhof erschlossen. Es gibt mehrere private Erschliessungen (Strasse, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung). In dieser Ebene werden wenig öffentliche Parkplätze angeboten.

In Zukunft sollen eigene nicht erschlossene, unbebauten Bauzonen in «Bitsch Dorf» in die Landwirtschaftszone rückgezont werden, insbesondere am Siedlungsrand. Weiter sollen Bauparzellen in der zweiten Bautiefe in der *Baletscha* und *Ebnet* redimensioniert werden.

4.4 Teilgebiet «Bitsch Tal»

Die Ebene «Bitsch Tal» ist geprägt durch die Durchfahrts- und Zentrumfunktionen. Hier befindet sich das Gemeindebüro, der Dorfladen inkl. Post, zwei Restaurants, die Kraftwerke *Elektro Massa und SBB* und die Walker AG. Die Bautätigkeit (in der Menge der Wohneinheiten) in Bitsch in den letzten Jahren fand vor allem hier statt. Sämtliche Industriezonen, Mischzonen (Wohnen und Gewerbe) und reine Gewerbebezonen der Gemeinde Bitsch (Arbeitszonen) befinden sich in dieser Ebene. Die Ebene «Bitsch Tal» ist mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen (Ortsbus Brig-Visp-Naters alle 15 Minuten und Zugverbindung Richtung Fiesch oder Brig alle 30 Minuten). Die Erschliessung (Strasse, Strom, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung) ist gut bis sehr gut.

Die Verdichtung der Siedlung soll insbesondere im Tal stattfinden. Dabei soll, wo möglich und sinnvoll die Geschosshöhe und Ausnützungsziffer erhöht werden. Es sollen Anreize geschaffen werden, dass hier in Zukunft keine Einfamilienhäuser mehr gebaut werden. Hier sind Etappierungen und Rückzonungen in die Landwirtschaftszone nicht sinnvoll und bilden eine Ausnahme.

5 Bauzonendimensionierung

5.1 Grundsätze

Die Ausscheidung des Siedlungsgebietes bietet eine wichtige Ausgangslage für die spätere Zonennutzungsplanung und hat folgende Ziele:

- Bedarfsgerechte Bauzonen
- Siedlungsentwicklung nach Innen
- Mobilisierung der verbleibenden Bauzonen
- Schutz von wertvollen strukturierenden Grünräumen in- und ausserhalb des Siedlungsgebietes

5.2 Festlegung des Siedlungsgebietes

Das im Koordinationsblatt C.1 des kRP festgelegte Siedlungsgebiet widerspiegelt die gewünschte Siedlungsentwicklung in Abhängigkeit des geschätzten Bedarfs für die nächsten 25 bis 30 Jahre, also zwei Planungsperioden. Während die Berechnung des Bedarfs und des Überschusses nur die Bauzonen für die Wohnnutzung betrifft, umfasst das SG sämtliche Bauzonenarten und definiert damit die Grenzen der längerfristigen Bauzonenerweiterung.

Die Gemeinden haben dabei folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Die Eigenschaften der Gemeinde (z.B. touristische Ausprägung, effektives Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen)
- Die nicht für die Bebauung geeigneten Grundstücke (z.B. Naturgefahrenzonen, Hanglagen) oder diejenigen, die in Konflikt mit den Bundesinventaren (z.B. TWW, ISOS) stehen
- Der Stand der Erschliessung und die ÖV-Erschliessung
- Die geographische Lage der Grundstücke
- Die regionale Situation der Bauzonenreserven (im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit)
- Der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) und der wertvollen Natur- und Landschaftsräume
- Die ausschliesslich für Ferienwohnungen vorgesehenen Zonen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 %

Die Grundlage für eine zweckmässige Dimensionierung der Bauzonen, insbesondere der Bauzonen für die Wohnnutzung sowie die Festlegung des Siedlungsgebiets ist das Koordinationsblatt C.1 des kRP. Je nach Grösse der Bauzonenreserven für die Wohnnutzung und der Bevölkerungsprognose ergibt sich schematisch eine der folgenden drei Situationen (Vergleiche Abb. 11).

- 1) Die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist kleiner als der Bedarf für die nächsten 15 Jahre;
- 2) Die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist grösser als der Bedarf für die nächsten 15 Jahre, entspricht aber dem Bedarf für die nächsten 25-30 Jahre;

- 3) Die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist grösser als der Bedarf für die nächsten 25-30 Jahre.

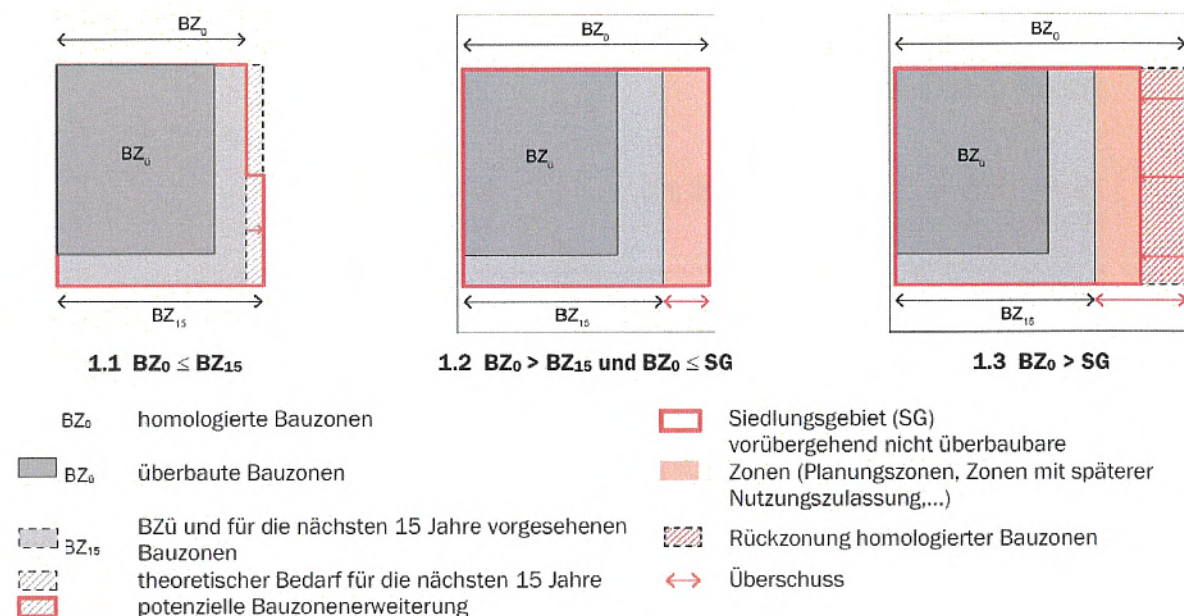


Abbildung 11 Festlegung des Siedlungsgebietes gemäss Koordinationsblatt C.1

Die Gemeinde Bitsch gehört gemäss Koordinationsblatt C.1 Anhang 2 zu den Gemeinden, in denen die homologierten Bauzonen die Grösse des vorgesehenen Siedlungsgebietes übersteigen (Fall 1.3 in Abb. 10).

Weiter werden die Gemeinden durch den Kanton in die Kategorien A – D eingeteilt, je nach Grösse ihrer Bauzonenreserven und Bevölkerungsprognosen. Die Hauptstrategie für die Ausscheidung des Siedlungsgebietes entspricht der jeweiligen Kategorie.

Gemeinde mit...	Bevölkerungsrückgang oder -stagnation	mässiges bis starkes Bevölkerungswachstum
$BZ_0 = SG$	Kat. D Strategie : Regulierung	Kat. C Strategie : Regulierung
$BZ_0 = BZ_{15}$		Kat. B Strategie : Planung
		Kat. A Strategie : Innenentwicklung

Abbildung 12 Kategorien Gemeinden zur Festlegung der Hauptstrategie

Die Gemeinde Bitsch wurde im kRP der Kategorie C zugeteilt. Die Hauptstrategie für diese Kategorie lautet «Regulierung». Demnach muss die Gemeinde Bitsch ihre Bauzonen reduzieren.

Die vom Kanton durchgeführte Bauzonenanalyse ergab für die Gemeinde Bitsch folgende Werte:

▪ Gemeindetyp gemäss kREK (2016)	urban
▪ Demographische Entwicklung (2017 – 2032)	111
▪ Dichte (m2/EA) gemäss kREK (2016)	263
▪ Effektive Dichte (m2/EA)	275
▪ Fläche BauZW überbaut + Unsicherheit (ha)	27.4
▪ Fläche BauZW nicht überbaut (ha)	14.5
▪ <u>Theoretischer Bedarf (ha)</u>	<u>3.0</u>
▪ <u>Theoretischer Überschuss (ha)</u>	<u>12.0</u>

6 Vorgehen Siedlungsgebiet

Der definitive Entwurf des Siedlungsgebiets erfolgte in vier Schritten, welche in der Folge erläutert werden.

6.1 Variante 1 – Festlegung durch Gemeinderat

Der Gemeinderat von Bitsch erstellte 2017 einen Beurteilungskatalog und definierte verschiedene Kriterien, um die Qualität der einzelnen Bauzonenparzelle beurteilen zu können. Dabei wurde unterschieden in KO-Kriterien und Gewichtungskriterien berücksichtigt (Abb. 13).

Kriterien Einteilung Qualität unbebaute Bauzonen (Stand 30. Oktober 2017)

KO-Kriterien	Qualität A	Qualität B	Qualität C	KO-Kriterium
Gefahrenkarte	Nein			JA
Schutzzone (z.B. Quellschutzzone)	Nein			JA

Kriterien				Bewertung
Erschliessung Strasse	vorhanden / öffentlich / genutzt / keine Mehrkosten für die Gemeinde	teilweise vorhanden / Privat / nicht genutzt / Mehrkosten für Gemeinde	nicht vorhanden	30.0
Erschliessung Wasser, Abwasser, Strom, Beleuchtung, Glasfaser	vorhanden oder einfach realisierbar und geringe Kosten für die Gemeinde	teilweise vorhanden oder nicht einfach realisierbar oder mittlere Kosten für die Gemeinde	nicht vorhanden oder schwer realisierbar oder hohe Kosten für die Gemeinde	27.5
Lage	zentral	dezentral	sehr dezentral	15.0
ÖV-Anschluss (Güteklasse)	A, B, C	D und D1	keine ÖV-Güteklasse	9.16
Öffentliche Parkplätze	genügend vorhanden	vorhanden	keine vorhanden	6.67
Nachfrage	vorhanden	schwach vorhanden	kaum vorhanden	11.67

Qualität	1.0 bis 0.7	0.6 bis 0.4	0.3 bis 0.0
----------	-------------	-------------	-------------

Jede einzelne Bauparzelle wird mit den einzelnen Kriterien gewertet. So erhält jede unbebaute Parzelle einen Wert von 0 bis 100.

Massnahmen	Entwickeln / Entwicklung aktiv fördern	Abwarten / Entwicklung nicht aktiv fördern evtl. Reservezone (30 Jahre)	Rückstufung / Auszonung
------------	--	---	-------------------------

Abbildung 13 Beurteilungskatalog des Gemeinderats

Aufgrund dieser Kriterien wurde vom Gemeinderat ein Siedlungsperimeter erstellt.

6.2 Variante 2 – Verifikation durch Orts- und Raumplaner

In einer zweiten Phase wurde durch das Raum- und Ortsplanungsbüro AGORA-plan GmbH ein fachlicher Siedlungsperimeter erstellt mit folgenden Kriterien:

Ausschlusskriterien

- Hohes Risiko von Naturgefahren
- Gewässerschutzzone S1 und S2
- Waldareal
- Trockenwiesen und –weiden (TWW)
- Naturschutzzone
- Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Sektoren mit Hochspannungsleitungen
- Sektoren mit Gasleitungen
- Zweitwohnungszone mit Überschreitung des erlaubten Kontingents (20%)

Gewichtungskriterien

- Geringes/mittleres Risiko von Naturgefahren
- Gewässerschutzzonen S3
- Gelände für anderweitigen Gebrauch vorgesehen (Erholungsraum, Grünflächen, Weinbau, usw.)
- Erschliessung (Strasse, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom, Kommunikation)
- Gewässerraum
- Topographie
- Bundesinventar (BLN, ISOS)
- Archäologische Schutzzone

Aufgrund dieser Kriterien wurde ein Siedlungsperimeter durch den Orts- und Raumplaner erstellt.

6.3 Variante 3 – Erarbeitung durch interessierte Bürger

Der Gemeinderat hat mittels Informationsschreiben die Bevölkerung von Bitsch aufgefordert, sich zu melden, wer Interesse daran hat in der Raumplanung aktiv mitzuwirken. Daraufhin meldeten sich drei Interessierte, welche im Rahmen eines Workshops am 28. August 2019 ihre Meinungen zum zukünftigen Siedlungsgebiet äussern konnten und auf Plänen das Siedlungsgebiet, beziehungsweise die aus ihrer Sicht vorgesehenen Flächen zur Rückzonung zu skizzieren.

7 Festsetzung Siedlungsgebiet

Der Entwurf des Siedlungsgebietes ist eine Synthese der drei unabhängig erstellten Varianten, welche sich in vielen Bereichen stützten und identisch waren. Bei der Festsetzung des Siedlungsgebietes wird unterschieden in folgende Handlungsmassnahmen:

- Rückzonung (Rückzonung in die Landwirtschaftszone) – Gebiete, welche in Zukunft nicht mehr zum Siedlungsgebiet gehören
- Etappierung (15 Jahre blockieren) – Gebiete, welche dem Bedarf 15-30 Jahre zugewiesen werden. Sie gehören zwar weiterhin dem Siedlungsgebiet an, müssen aber mit planerischen Massnahmen blockiert werden. Sie dürfen frühestens nach 15 Jahren bebaut werden, wenn der Bedarf nachgewiesen werden kann.
- Umzonungen – Gebiete, welche in der Gesamtrevision in eine andere Nutzungszone umgezont werden. Diese Gebiete können im Rahmen der Gesamtrevision auch noch erweitert und präzisiert werden.
- Planungsmassnahme – Gebiete, welche sich innerhalb des Siedlungsgebietes befinden, aber zusätzliche Planungsmassnahmen (Erschliessungsplanung, Baulandumlegung, Quartierplanung, usw.) erfordern.

Die Einteilungen und Verortung der einzelnen konkreten Handlungsmassnahmen sind im Anhang ersichtlich (Siehe *Plan 15012.19.002_001.pdf*).

7.1 Rückzonung

Rückzonung	Betroffene Parzellen	Fläche
1	1148, 1166	0.28 ha
2	1168, 1411, 1456	0.14 ha
3	793, 794, 795	0.22 ha
4	802, 806	0.10 ha
5	780, 1372	0.04 ha
6	771, 773, 776, 778, 844	0.56 ha
7	834, 853, 856, 859, 863, 1194, 1277, 1280	0.43 ha
8	852, 1060, 1236	0.26 ha
9	871, 875, 876, 879, 888, 894, 1191	0.35 ha
12	1002, 1019, 1020, 1024, 1025, 1036, 1038, 1401	0.23 ha
13	990, 1002, 1004, 1005, 1546, 1547, 1548	0.37 ha
14	895, 896, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 912, 913, 914, 915, 916, 917,	1.19 ha

	918, 919, 920, 921, 922, 925, 939, 1190, 1545	
15	70, 71, 72, 85, 666	0.35 ha
16	66	0.10 ha
17	59, 60, 552	0.05 ha
18	59	0.22 ha
19	18	0.09 ha
20	58, 550, 665, 1498, 1499	0.93 ha
21	57, 1634, 1635, 1636	0.44 ha
23	152, 1395	0.17 ha
24	1395	0.14 ha
25	562, 1399, 1400, 1420	0.27 ha
26	154, 186, 187, 1307, 1310, 1313, 1315, 1317, 1320, 1321, 1324, 1328	0.79 ha
29	247, 281, 1211, 1379, 1380	0.27 ha
30	389, 390, 530, 602, 605, 606, 640, 735, 736, 1464, 1465, 1466, 1474, 1475, 1502, 1503	1.10 ha
33	1538	0.09 ha
34	230, 1435, 1439, 1440, 1540, 1556	0.19 ha

Tabelle 1 Von der Rückzonung betroffene Parzellen

7.2 Etappierung

Etappierung	Betroffene Parzellen	Fläche
10	870, 871, 876, 877, 878, 879, 886, 890, 1370	0.55 ha
11	1000, 1001, 1019, 1020, 1024, 1025, 1036, 1037, 1044, 1045, 1184, 1370, 1401	0.43 ha
22	150	0.19 ha
31	389, 390	0.20 ha
35	372	0.21 ha

Tabelle 2 Von der Etappierung betroffene Parzellen

7.3 Umzonung

Umzonung	Betroffene Parzellen	Fläche
28	194, 200, 1616	0.17 ha
32	421	0.02 ha

Tabelle 3 Von der Umzonung betroffene Parzellen

7.4 Planungsmassnahme

Planungs- massnah- men	Betroffene Parzellen	Fläche
27	177, 1522, 1523, 1535, 1536, 1537, 1542	0.66 ha

Tabelle 4 Von weiteren Planungsmassnahmen betroffene Parzellen

8 Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat von Bitsch hat die vorgesehenen Planungszonen im Rat besprochen und diese zur Prüfung der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) freigegeben.

Die DRE prüft nun das Siedlungsgebiet, insbesondere die Grundsätze und die Vorgaben des kantonalen Richtplans (Koordinationsblatt C.1 «Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung»). Sofern die Vormeinung der Dienststelle positiv ausfällt, müssen die hier vorgeschlagenen Massnahmen in die technische Überarbeitung des kommunalen Zonennutzungsplanes gemäss Art. 15 RPG und die Neuerstellung des Bau- und Zonenreglements auf der Basis vom kantonalen Baugesetz einfließen.

Nach der Definition des Siedlungsgebiets, welches von der DRE genehmigt wurde, empfiehlt es sich das ausserhalb des neuen Siedlungsgebiets liegende Bauland mit einer Planungszone von fünf Jahren durch den Gemeinderat zu blockieren. Die bestehende Planungszone in Gebiet *Baletscha* wird bestätigt und somit verlängert. Die Dauer von fünf Jahren ist ab Inkrafttreten des kRPG per 15. April 2019 möglich. Durch die Planungszonen kann Rechtssicherheit geschaffen und verhindert werden, dass Grundstückseigentümer die kommunalen Planungsabsichten gefährden oder diese Kosten generieren bei der Erstellung von Baugesuchen, welche aufgrund des neuen Siedlungsgebietes nicht mehr realisierbar sind.

Weiter gilt dieser erläuternde Bericht als Basis für die Weiterbearbeitung in der kommunalen Konkretisierung der Umsetzung vom Raumplanungsgesetz und kann in den rauplanerischen Bericht gemäss Art. 47 RPV, einfließen.

Mit der Festlegung des Siedlungsgebietes kommt die Gemeinde Bitsch den übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton nach und setzt die eigenen Entwicklungsabsichten um.

Öffentliche Anzeigen



Gemeinde Albinen

Baugesuch

Das Gesuchsdossier kann bei der Gemeindeverwaltung Albinen, Kirchgasse 2, 3955 Albinen, zu deren Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Gesuchsteller: Josiane Mathieu, Brentjong 5, 3953 Leuk
- Grundeigentümer: Armin Mathieu, Bassetrasse 7, 3955 Albinen
- Planverfasser: Planung & Design, Abgottspon Urban, Alte Scheune 7, 3922 Stalden
- Projekt: Neubau Einfamilienhaus (Erstwohnung)
- Lage: Plan 4, Parzelle Nr. 845, im Ort genannt «Eggu»
- Koordinaten: 2°615'230 1°131'635
- Nutzungszone: Wohnzone W2

Einsprachen können, sofern sie hinreichend begründet und von berechtigter Seite erfolgen, bis 30 Tage nach Erscheinen der Publikation per Einschreiben an die vorgängig erwähnte Adresse der Gemeinde gerichtet werden.

Albinen, 24. Januar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Bitsch

Baugesuch

Die nachstehend aufgeführten Baugesuche liegen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

- Baugesuchsteller: Summermatter Marina, Furkastrasse 120, 3982 Bitsch
- Grundeigentümer: Summermatter Marina, Furkastrasse 120, 3982 Bitsch
- Projektverfasser: Bettler Michael, Bachstrasse 30, 3911 Ried-Brig
- Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit angebauter Doppelgarage an der Furkastrasse 94 auf der Parzelle Nr. 4-1654 im Orte genannt „Ze warme Brunn“
- Koordinaten: 2°644'496 / 1°131'796
- Nutzungszone: Wohnzone W3
- Einsprachefrist: 24. Februar 2020

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt, schriftlich und im Doppel, an die Gemeindeverwaltung Bitsch, Bauamt, Furkastrasse 88, 3982 Bitsch zu richten.

Bitsch, 24. Januar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Bitsch

Schaffung von Planungszonen

Der Gemeinderat von Bitsch gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2019 beschlossen hat, gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), folgende Gebiete zu Planungszonen zu erklären: Die Parzellen und Teilparzellen Nr. 18, 57, 58, 59, 60, 66, 70, 71, 72, 85, 152, 154, 177, 186, 187, 194, 200, 230, 247, 281, 372, 389, 390, 421, 530, 546, 550, 552, 562, 602, 605, 606, 640, 665, 666, 735, 736, 771, 773, 776, 778,

780, 793, 794, 795, 802, 806, 815, 817, 834, 844, 852, 853, 856, 859, 863, 870, 871, 875, 876, 877, 878, 879, 886, 888, 890, 894, 895, 896, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 925, 939, 990, 992, 999, 1000, 1001, 1002, 1004, 1005, 1019, 1020, 1024, 1025, 1036, 1037, 1038, 1044, 1045, 1060, 1148, 1166, 1168, 1184, 1188, 1190, 1191, 1194, 1211, 1236, 1277, 1280, 1307, 1310, 1313, 1315, 1317, 1320, 1321, 1324, 1328, 1370, 1372, 1379, 1380, 1395, 1399, 1400, 1401, 1404, 1411, 1420, 1435, 1439, 1440, 1456, 1464, 1465, 1466, 1473, 1474, 1475, 1498, 1499, 1502, 1503, 1522, 1523, 1535, 1536, 1537, 1540, 1542, 1545, 1546, 1547, 1548, 1556, 1557, 1616, 1634, 1635, 1636, gemäss den im von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Plan eingezeichneten Perimetern. Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb dieser Planungszonen den Nutzungsplan und die diesbezügliche Reglementierung anzupassen, um die Realisierung der kommunalen Raumplanungsziele auf den betroffenen Parzellen sicherzustellen und eine dem revidierten kantonalen Richtplan und den neuen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung entsprechende Entwicklung zu fördern. Innerhalb dieser Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die vorerwähnte Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. Die Planungszonen gelten für eine Dauer von 5 Jahren. Sie werden mit der heutigen Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig. Interessierte Personen können während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Bitsch Einsicht in das Dossier nehmen. Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszonen, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem heutigen Erscheinen der Publikation bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über die Einsprachen entscheiden wird der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG)

Bitsch, 24. Januar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Blatten

Baugesuch

Auf der Gemeindekanzlei liegt während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Inseng Mario, Berggasse 18, 3940 Steg
- Ritler Fabienne, Brunnmattenstrasse 2, 3919 Blatten
- Grundeigentümer: Ritler-Lehner Ursula, Brunnmattenstrasse 2, 3919 Blatten
- Planverfasser: Bärtschi VARIOHAUS AG, Schwandstr. 29, 3714 Frutigen
- Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus Parzelle Nr. 6538, Plan Nr. 2
- Ort: Blatten, Bärgmatta
- Zone: W2
- Koordinaten: 629°272 / 140°850

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab Publikation schriftlich an die Einwohnergemeinde, 3919 Blatten (Lötschen), zu richten.

Blatten, 24. Januar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Brig-Glis

Baugesuche

Auf dem Bauamt in Glis und im Stadtbüro in Brig liegen ab Freitag, den 24. Januar 2020 folgende Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Fluri Simon und Mihaela, Spittelweg 6, 3900 Brig
- Vorhaben: Neubau von Einfamilienhaus, Parz. 879, Fol. 5, Rhonesandstrasse 36, Brig
- Planverfasser: bauAtelier 12, Architektur GmbH, Kantonsstrasse 5, 3930 Visp
- Grundeigentümer: Ioachimescu-Voinca Mihaela, Fluri Simon Charles
- Koordinaten: 2 642 640 / 1 129 836
- Nutzungszone: Wohn- und Gewerbezone WG6
- Gesuchsteller: Volken Christian und Caridi Volken Patrizia, Vogelbuckstrasse 40, 8307 Effretikon
- Vorhaben: Renovation von Unterstand, Einbau von Garagentor und Türe, Auswechseln von Fenstern und Türe, Schliessen von Windfang inkl. Ersetzen von Dach sowie Erstellen von Holzzaun, Parz. 3034, Fol. 20, Thermalbadstrasse 82, Brigerbad
- Planverfasser: Summermatter Architekten AG, Obere Briggasse 124, 3902 Glis
- Grundeigentümer: Caridi Patrizia, Volken Christian
- Koordinaten: 2 637 634 / 1 127 833
- Nutzungszone: Wohnzone W3

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen ab Erscheinen im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Januar 2020 schriftlich an die Stadtgemeinde Brig-Glis, Bauamt, Überlandstrasse 60, Postfach 92, 3902 Glis, zu richten.

Brig-Glis, 24. Januar 2020
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Grächen

Teiländerung des Wegnetzes des Freizeitverkehrs

Neubau Mountainbike-Strecke Hannigalp – Äbnet
Anpassung Mountainbike-Routennetz

Gemäss den Artikel 5 ff. des kantonalen Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs vom 14. September 2011 (GWFFV) zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, liegen auf der Gemeindekanzlei vom 24. Januar 2020 bis zum 24. Februar 2020 die Wegnetzpläne sowie der technische Bericht zur Teiländerung des Wegnetzes des Freizeitverkehrs öffentlich auf. Für die gezielte Nutzerentflechtung sowie Attraktivierung des touristischen Sommerangebots soll von der Hannigalp auf rund 2100 m ü. M., bis ins Gebiet genannt Äbnet auf rund 1760 m ü. M., eine insgesamt 3865 m lange Mountainbike-Strecke neu angelegt werden. Mit der gewählten Streckenführung soll ein Angebot für ein breites Publikum geschaffen werden. Ab dem Gebiet Äbnet erfolgt die Rückführung über das bestehende Mountainbike-Routennetz sowie eine Anpassung dessen, in den Gebieten Howwete – Taa, Riti – Egga – Dorf sowie Zum See – Voeder Meisu. Die Anpassung erfolgt über bestehende Forstwege und Gemeindestrassen.